

REGLEMENT FÜR DEN BASISFRANKEN (BF)

1. Grundlagen

- Statuten SVPS, Art. 4.1
- Generalreglement SVPS, Ziff. 1.5, sowie 4.8

2. Zweck

Der zu erhebende BF muss für die Grund- und Basisausbildung verwendet werden.

3. Erhebung

Für alle in der Schweiz durchgeführten Pferdesportveranstaltungen mit Geld- oder Naturalpreisen ist auf dem Nenngeld ein BF zu erheben, dessen Höhe von der MV des SVPS festgelegt wird. Massgebend für die Abgabe ist die Zahl der Nennungen. Bei allfälliger Rückerstattung des Nenngeldes, ausgenommen bei Absage der Veranstaltungen/Prüfung infolge schlechter Wetterbedingungen oder Bodenverhältnisse, wird der BF nicht zurückerstattet.

4. Verteilerschlüssel

Von der Summe aller erhobenen BF werden 5% für den administrativen Aufwand dem SVPS abgegeben.

Die verbleibende Summe geht an den Regionalverband zurück, aus welcher der organisierende Verein stammt,

Die Regionalverbände legen in den Grenzregionen selber fest, welchem Verband die Summe nicht angeschlossener Organisationen gutgeschrieben wird.

5. Unterstützungsberechtigte Veranstaltungen

Unterstützungsberechtigt sind Kurse, die der Förderung von Grund- und Basisausbildung dienen, sowie Ausbildungskurse, Kurse über Umgang mit Pferden, Pferdepflege, Pferdekenntnis usw.

Die Kurse sind von einem Regionalverband zu organisieren oder von einem Regionalverband zugehörenden Verein.

Vereine oder Personen, die aus eigener Initiative einen unterstützungsberechtigten Kurs organisieren wollen, haben diesen vom zuständigen Regionalverband genehmigen zu lassen.

Die Regionalverbände wachen darüber, dass die Kurse unter kompetenter Leitung (Reitlehrer SHP, SVPS-Trainer, ausgebildete Vereinstrainer oder gleichwertige Instruktoren) durchgeführt werden.

Die Kurse sind offen für alle Einzelmitglieder von Vereinen, die dem SVPS angeschlossen sind.

Von den Teilnehmern darf, trotz Finanzierung durch den BF, ein Kursgeld erhoben werden.

Die Regionalverbände können regionale Prüfungen mit dem BF unterstützen.

6. Verantwortung und Kontrolle

Die Verteilung der Gelder des BF liegt in der Verantwortung der Regionalverbände. Der Vorstand des SVPS kann bei den Regionalverbänden Informationen über die Verwendung des Basisfrankens einholen.

Allfällige Änderungen sind nur unter Vorbehalt der einstimmigen Zustimmung der fünf Regionalverbände möglich. Der Vorstand des SVPS muss über jede Änderung informiert werden.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde zwischen den Regionalverbänden und dem Vorstand SVPS im Frühjahr 2019 verhandelt und neu formuliert und ist auf den 1.5. 2019 in Kraft getreten.

Bern, den 01.05.2019